

Dorferneuerung Bobengrün,
Markt Bad Steben,
Landkreis Hof

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - wird die Flurbereinigung Bobengrün angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet.

Zum Verfahrensgebiet gehören die Flurstücke 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/9, 1/10, 1/11, 3, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 4/2, 6/2, 7, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 17/1, 18, 20, 24, 24/2, 24/3, 24/5, 25, 27, 29, 30, 32, 35/2, 35/3, 36, 37, 40, 42, 42/1, 45, 46, 49, 54, 54/1, 54/2, 67, 77, 78, 79, 79/2, 80/2, 82, 85/10, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 109, 115, 116, 117, 117/1, 118, 119, 119/1, 119/6, 119/7, 119/8, 119/9, 123, 123/1, 124, 124/1, 124/2, 124/3, 128/3, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7, 128/8, 128/9, 128/10, 128/11, 129, 130, 131, 131/2, 132/2, 133, 133/8, 134, 134/2, 134/3, 134/4, 134/6, 134/7, 134/8, 134/9, 134/10, 134/11, 134/12, 134/13, 134/14, 134/15, 134/16, 134/17, 134/18, 135, 137, 138, 139, 139/2, 139/3, 139/4, 141, 143, 145, 147, 147/1, 148, 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 148/6, 148/7, 148/8, 148/9, 148/10, 148/11, 149, 149/1, 153, 153/2, 153/3, 153/4, 153/5, 153/6, 153/7, 153/8, 153/9, 153/10, 153/11, 153/12, 153/13, 156, 158, 159, 165, 166, 166/2, 166/3, 166/4, 166/5, 167, 169/1, 169/2, 182, 182/5, 182/6, 183, 183/3, 183/4, 183/5, 183/6, 183/7, 184, 184/2, 184/3, 184/4, 184/5, 184/6, 184/7, 184/8, 184/9, 184/10, 185/5, 205/1, 205/2, 205/3, 208, 208/2, 208/3, 208/4, 208/5, 208/6, 208/7, 208/8, 208/9, 208/10, 208/11, 208/12, 208/13, 208/14, 208/15, 208/16, 208/17, 208/18, 208/19, 208/20, 208/21, 208/22, 210, 210/2, 210/3, 210/4, 210/5, 210/6, 211, 226/1, 226/2, 226/3, 226/4, 237/2, 237/3, 261, 263, 264, 268, 268/2, 268/3, 268/4, 268/5, 285, 285/2, 336/2, 433/2 und 636/2 der Gemarkung Bobengrün.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Bobengrün führt und ihren Sitz in Bobengrün hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken in 96047 Bamberg, Nonnenbrücke 7 a, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Postanschrift lautet: Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München; Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dipl.-Ing. Haas
P r ä s i d e n t

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Beschluss mit den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss wird vom Markt Bad Steben, den Städten Naila und Lichtenberg und von der Gemeinde Geroldsgrün öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 2, § 110 FlurbG, Art. 27 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung - GO -).

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss sowie eine Übersichtskarte liegen in den Rathäusern/Geschäftsstellen der Marktgemeinde Bad Steben, der Stadt Naila, der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg und der Gemeinde Geroldsgrün zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG).

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erholt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfran-

ken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG-.

5. Informationsschriften

Informationen zum Verfahren sind in der vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Broschüre „Information zu den Verfahren der Ländlichen Entwicklung“ zusammengestellt. Die Broschüre wird für alle Teilnehmer und interessierte Bürger im Rathaus des Marktes Bad Steben kostenlos bereitgehalten.

III. Begründung

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 10.05.2007.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken ist für die Anordnung des Verfahrens und für die Feststellung des Verfahrensgebietes sachlich und örtlich zuständig (§ 3 Abs. 1, § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG).

Die im Ortsteil Bobengrün der Marktgemeinde Bad Steben als Beitrag zur Landentwicklung und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in strukturschwachen Gebieten geplanten Maßnahmen der Dorferneuerung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG durchgeführt werden. Insbesondere sind dies Gestaltungsmaßnahmen an den Dorfplätzen, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und der dörflichen Infrastruktureinrichtungen. Die dorfgemäße Gestaltung und Erhaltung der Bausubstanz bei privaten Anwesen kann unterstützt werden. Durch diese Maßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des dörflichen Zusammenlebens sowie zur Verbesserung des Ortsbildes und der Dorfökologie geleistet.

Auch bodenordnerische Maßnahmen, die erforderlich sind, um baulich unbefriedigende Zustände zu verbessern oder Besitz- und Eigentumsverhältnisse zu regeln, können in diesem Verfahren in geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die für die Verfahrenseinleitung notwendigen Voraussetzungen (§ 5 FlurbG) sind erfüllt. Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer und Erbbauberechtigten wurden in einer Aufklärungsversammlung am 16.01.2007 über die Einleitung des Verfahrens, den verfahrenstechnischen Ablauf und über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Bedenken oder Einwände gegen die Einleitung eines Verfahrens wurden von den Anwesenden nicht erhoben.

Die zuständigen Behörden und Organisationen wurden nach § 5 Abs. 2 u. 3 FlurbG gehört. Gegen die Einleitung eines Verfahrens der Dorferneuerung wurden keine Bedenken erhoben.

Der Flurbereinigungsbeschluss gilt für das in Abschnitt I.1 festgestellte Flurbereinigungsgebiet. Dieses erstreckt sich über eine Fläche von 38 ha mit 160 Besitzständen.

Die Ländliche Entwicklung als zentrales Instrument ländlicher Strukturpolitik schafft mit der Dorferneuerung die besten Voraussetzungen für eine umfassende und positive Entwicklung des ländlichen Raumes sowie eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse in Bobengrün. Es liegt daher im Interesse aller Bewohner von Bobengrün, die Dorferneuerung baldmöglichst in Angriff zu nehmen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken ordnet deshalb die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses an.

Dipl.-Ing. Haas
P r ä s i d e n t